

2014-0954

Interpellation Huber Reto und Wassmer Christian, beide CVP, vom 16. Oktober 2014 betreffend Sozialhilfekosten

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 16. Oktober 2014 reichten Reto Huber und Christian Wassmer, beide CVP, folgende Interpellation ein:

Bei der Gemeinde Wettingen liegen sowohl die Anzahl Fälle pro 100 Einwohner als auch der Nettoaufwand pro Fall über dem Kantonsdurchschnitt. Gemäss BDO-Bericht zur Jahresrechnung 2013 ergibt sich folgender Vergleich:

Wettingen	2012	2011	Veränderung
Anzahl Fälle	514	488	5.33 %
Anzahl Fälle pro 100 Einwohner	2.54	2.41	5.45 %
Nettoaufwand pro Fall	10'769	10'197	5.61 %
Nettoaufwand pro Einwohner	274	246	11.37 %

Kanton Aargau	2012	2011	Veränderung
Anzahl Fälle	10'334	10'125	2.06 %
Anzahl Fälle pro 100 Einwohner	1.65	1.63	1.09 %
Nettoaufwand pro Fall	7'349	6'959	5.62 %
Nettoaufwand pro Einwohner	121	113	6.76 %

Ein Vergleich der BDO mit sechs Aargauer Gemeinden zeigt beim Nettoaufwand eine Spannweite von Fr. 62.00 (Gränichen) bis Fr. 221.00 (Wohlen) und bestätigt obigen Kantonsvergleich (Wettingen Fr. 274.00).

Für die Bemessung der materiellen Hilfe gelten im Kanton Aargau und in Wettingen – mit Abweichungen – die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien), Stand 1. Juli 2004. In diesen Richtlinien besteht jedoch in vielen Fällen Ermessungsspielraum. Als ein Beispiel soll der Zeitungsartikel der AZ vom 17. September 2014 zum Thema Wohnungsmieten dienen. Darin werden die unterschiedlichen Vorgehensweisen von Gemeinden bei der Unterstützung von Sozialhilfeempfängern aufgezeigt. Während zum Beispiel Wohlen Auflagen stellt und allenfalls sogar Beträge kürzt, ist Wettingen nur denjenigen Sozialhilfeempfänger behilflich, die sich melden.

Der Gemeinderat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

1. *Wie begründet sich der gegenüber dem Kanton über doppelt so hohe Nettoaufwand pro Einwohner, der höhere Aufwand pro Fall wie auch die stärkere prozentuale Erhöhung gegenüber dem Vorjahr?*

Antwort des Gemeinderats:

Es ist mit den zur Verfügung stehenden Informationen nicht möglich, den höheren Aufwand gegenüber dem Kanton zu begründen. Nachstehend wird jedoch auf drei Informationsquellen näher eingegangen, um daraus Erklärungen abzuleiten:

Gemäss den Abrechnungen "Lastenausgleich für Sozialhilfekosten des Kantonalen Sozialdienstes" vom 19. Juni 2014 bzw. 29. Juni 2015 präsentieren sich folgende Zahlen:

Tabelle 1:

	2013				2014			
	Anzahl Fälle	Anzahl Fälle pro 100 Einw.*	Nettoaufwand pro Fall	Nettoaufwand pro Ein.	Anzahl Fälle	Anzahl Fälle pro 100 Einw.*	Nettoaufwand pro Fall	Nettoaufwand pro Ein.
Kanton	10'793	1.95	Fr. 7'973	Fr. 135	11'030	1.97	Fr. 8'603	Fr. 147
Stadt A	541	2.88	Fr. 10'607	Fr. 285	544	2.84	Fr. 10'916	Fr. 291
Stadt B	341	2.06	Fr. 6'572	Fr. 121	292	1.81	Fr. 8'226	Fr. 129
Stadt C	209	2.63	Fr. 7'567	Fr. 179	228	2.85	Fr. 9'709	Fr. 248
Stadt D	446	3.36	Fr. 8'452	Fr. 249	453	3.34	Fr. 8'384	Fr. 247
Stadt E	323	3.21	Fr. 7'832	Fr. 229	321	3.13	Fr. 9'019	Fr. 259
Wettingen	534	2.89	Fr. 9'854	Fr. 260	521	2.82	Fr. 12'448	Fr. 321

* inkl. Elternschaftsbeihilfe und Alimenterbevorschussung

Die Auflistung einiger Aargauer Zentrumsgemeinden in Tabelle 1 zeigt, dass alle grösseren Gemeinden in Bezug auf die Sozialhilfe mit hohen Aufwendungen konfrontiert sind.

U.a. ist dies darauf zurückzuführen, dass grössere Schweizer Städte auch mehr mit Personen und Gruppen mit einem hohen Sozialhilferisiko konfrontiert sind. Dazu gehören Alleinerziehende und deren Kinder, Paare mit mehr als drei Kindern, Personen mit geringer beruflicher Qualifikation, Ausländerinnen und Ausländer, arbeitslose und ausgesteuerte Personen ab 55 Jahren und Rentnerinnen und Rentner ohne genügende Einnahmen (Renten, Ergänzungsleistungen). Die folgende Tabelle zeigt die Werte für Wettingen und den kantonalen Durchschnitt aus der BFS Statistik 2013 auf:

Tabelle 2:

	Gemeinde Wettingen	Kanton
Anteil Alleinerziehende gemessen an allen Privathaushalten	17.9 %	20.3 %
Anteil Personen mit geringer beruflicher Qualifikation	42.9 %	39.6 %
Anteil Ausländerinnen und Ausländer	51.0 %	49.2 %
Anteil 65 und ältere Personen	7.70 %	3.10 %

Neben den oben aufgeführten Gründen, die für alle städtischen Zentren gelten, gibt es noch spezifische Gründe, die mit grosser Wahrscheinlichkeit auch dazu beitragen, dass in Wettingen viele Sozialhilfebeziehende wohnen:

- Wettingen verfügt über eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr
- Wettingen verfügt über eine gute öffentliche Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Bildungsangebot, ärztliche Versorgung, Pflegeeinrichtungen etc.).

Dagegen fehlen genügend Angebote für Kinder im Vorschulalter und deren Eltern mit Migrationshintergrund oder Eltern aus bildungsfernen Schichten. Es ist mittlerweile nachgewiesen, dass die frühe Förderung von Kindern und Familien dazu beiträgt, dass diese Kinder im Erwachsenenalter weniger auf staatliche Hilfe angewiesen sind. Kinder aus belasteten Familien, die mit entsprechender Förderung im Vorschulalter die Chance erhalten haben, die Schulzeit problemloser zu durchlaufen, haben eine bessere Aussicht, eine Lehre zu absolvieren und so den Grundstein für ein eigenständiges Leben zu legen.

Ein Vergleich mit den anderen Zentren im Kanton Aargau ist schwierig, weil die Lastenausgleichsrechnungen vom Kanton nur die Nettoaufwendungen in der Sozialhilfe aufweisen. Die Publikation der Bruttoaufwendungen und der Bruttoeinnahmen und die Höhe des Kantonsbeitrags würden ein aussagekräftigeres Bild vermitteln.

Ebenfalls eine Rolle spielt, dass die einzelnen Gemeinden bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Es gibt beispielsweise Gemeinden, die bezahlen keine Arbeitsintegrationsprogramme. Andere Gemeinden haben die Finanzierung von Zahnsanierungen verschärft.

Die Gemeinde Wettingen hat im Jahre 2011 an einem Sozialhilfe-Benchmark, welcher durch die IG Benchmarking der Aargauer Gemeinden durchgeführt worden ist, teilgenommen. Der Vergleich bezog sich auf das Jahr 2010. Die Resultate gaben leider keine aufschlussreichen Informationen, da die Datenerhebung zu wenig differenziert vorgenommen worden ist und die Resultate dementsprechend beliebig ausgefallen sind. Neben einer differenzierten Anleitung bezüglich der Datenerhebung und -erfassung müssten noch weitere Faktoren miteinbezogen werden wie:

- Bietet die Gemeinde Gassenarbeit an?
- Gibt es Beratungsstellen, mit denen die Gemeinde Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat und somit gewisse Beratungsleistungen nicht selber anbietet (z.B. freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltungen)?

Die Tabelle 3 zeigt, wie sich die Kosten in der Sozialhilfe von 2011 bis 2014 in Wettingen entwickelt haben:

Tabelle 3:

	2011	2012	2013	2014
Auslagen	14'462'382	13'137'024	11'565'507	10'484'132
Einnahmen	9'486'128	7'553'646	6'303'727	3'926'971
Brutto Sozialhilfe	4'976'254	5'583'378	5'261'780	6'557'161
./ Kantonsbeitrag	4'259'861	1'904'983	2'815'080	1'717'612
Netto Sozialhilfe	716'393	3'678'395	2'446'700	4'839'549

Den Sozialen Diensten ist es gelungen, die Sozialhilfefzahlungen im Zeitraum von 2011 bis 2014 um rund Fr. 3'900'000.00 zu reduzieren. Dafür verantwortlich ist in erster Linie die professionelle Arbeit der Sozialarbeitenden, die konsequente Umsetzung der diversen gesetzlichen Grundlagen und das Controlling durch die Leitung und die Sozialkommission.

Im Anhang werden Ausgaben und Einnahmen der Jahre 2013 und 2014 detailliert ausgewiesen.

Die Art der Fälle kann durch die Sozialen Dienste nicht beeinflusst werden. Es ist aber Aufgabe der Leitung der Sozialen Dienste und der Politik sicherzustellen, dass bei den Sozialen Diensten die notwendigen Fachkenntnisse (Sozialversicherungen, andere Rechtsgebiete etc.) vorhanden sind, damit die zunehmend komplexe Fallbearbeitung sichergestellt werden kann. Ebenso ist auch die Ressourcensituation (Anzahl Fälle pro 100 Stellenprozent) ein weiterer wichtiger Faktor, der über die Qualität der Fallführung entscheidet.

Für die Berechnung des Staatsbeitrags werden neben der Sozialhilfe auch die Fallzahlen und die Auslagen der Alimentenhilfe und der Elternschaftsbeihilfe miteinbezogen.

Für das Jahr 2014 beispielsweise erfolgten im Jahre 2014 Akontozahlungen vom Kanton an die Gemeinde. Die definitive Abrechnung für das Jahr 2014 wurde der Gemeinde im Juni 2015 zugestellt. Mit der definitiven Abrechnung erfolgt entweder eine Schlusszahlung (Kantonsbeitrag ./ Akontozahlungen = Schlusszahlung) oder die Gemeinde muss den Rückerstattungsbeitrag dem Kanton überweisen.

2. Bestehen bei den gemeindespezifischen, beeinflussbaren Richtlinien Vergleichsmöglichkeiten zu anderen, ähnlichen Gemeinden und ist geplant, diese zu überarbeiten?

Antwort des Gemeinderats:

Ein offizieller Vergleich ist nicht vorhanden. Selbstverständlich wird über die Gemeindegrenze hinaus bei einzelnen Fragen/Regelungen die Praxis mit anderen Gemeinden verglichen und auch abgeglichen. So haben beispielsweise die Gemeinden Ennetbaden, Baden und Wettingen die Mietzinsrichtlinien auf der Grundlage der gleichen Datenbasis gemeinsam überarbeitet. Die Sozialen Dienste Wettingen pflegen den Austausch regelmässig mit den Sozialen Diensten Aarau und den Sozialdiensten im Bezirk Baden, insbesondere mit den Sozialen Diensten Baden.

Die internen Richtlinien sind kein statisches Werk, welches nach einem bestimmten Rhythmus überarbeitet wird. Diese internen Richtlinien werden laufend aufgrund von Erfahrungen in der Praxis, von Gesetzes- und Verordnungsänderungen, von Gerichtsentscheiden und/oder von Vorgaben des Gemeinderats, der Sozialkommission oder des Kantonalen Sozialdienstes angepasst.

3. Wo bestehen Möglichkeiten, innerhalb der gültigen Richtlinien finanzielle Einsparungen zu erzielen und wie hoch wären diese geschätzt?

Antwort des Gemeinderats:

Bei der Bemessung und Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gibt es kaum Möglichkeiten, noch weitere Einsparungen zu erzielen. Allenfalls handelt es sich um Einzelfälle, bei welchen kleine Beträge eingespart werden könnten. Die Sozialhilfedossiers werden jährlich einer Revision unterzogen. Sollte dabei festgestellt werden, dass Einsparungen möglich sind, werden diese umgesetzt.

4. Sind die Regelungen öffentlich zugänglich? Wo können diese eingesehen werden?

Antwort des Gemeinderats:

Die SKOS-Richtlinien und die kantonale Gesetzgebung (Sozialhilfegesetz, Verordnung zum Sozialhilfegesetz, Handbuch, diverse Kreisschreiben) sind öffentlich. Die internen Richtlinien, welche die übergeordneten Richtlinien präzisieren, sind nicht öffentlich.

5. *Auf welchen Betrag belaufen sich die freiwilligen, nicht vom Gesetz vorgeschriebenen Kosten für die Arbeitsintegrationsmassnahmen?*

Antwort des Gemeinderats:

Die Kosten für die Arbeitsintegrationsmassnahmen sind aus Sicht der Sozialen Dienste keine freiwilligen Massnahmen. Im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SPG) ist folgendes festgehalten:

Gemäss § 1 SPG ist es das Ziel der öffentlichen Sozialhilfe, der Sozialhilfebedürftigkeit vorzubeugen sowie die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit von Personen, die Hilfe benötigen, durch geeignete Massnahmen zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Gemeinde kann die Sozialhilfebeziehenden administrativ verwalten und darauf hoffen, dass die Klientinnen und Klienten irgend einmal nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind oder sie kann die Sozialhilfebeziehenden aktiv in einen Hilfeprozess miteinbeziehen und in Zusammenarbeit mit den Klientinnen und Klienten auf das Ziel gemäss § 1 im SPG hinarbeiten. Dazu kann gehören, wenn es die Zielsetzung unterstützt, dass über die Sozialhilfe eine Arbeitsintegrationsmassnahme finanziert wird.

Im Jahre 2014 wurden für die Arbeitsintegrationsmassnahmen Fr. 412'908.85 bezahlt.

6. *Wie hoch sind die effektiven Mietzinskosten und wie stehen diese im Vergleich zu den Mietkosten gemäss Richtlinien der Gemeinde Wettingen? Welche Übergangsregelungen bestehen?*

Antwort des Gemeinderats:

Die effektiven Mietzinskosten pro Fall im Vergleich mit den Mietkosten der Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Wettingen können nicht ausgewiesen werden, da die Sozialen Dienste in der Fallführungssoftware nur die effektiven Mietkosten erfassen.

Wenn jemand in einer zu teuren Wohnung lebt, der Mietzins nicht den Richtlinien der Gemeinde entspricht und es zumutbar ist, dass diese Person für sich und die Familie eine günstigere Wohnung sucht, wird der zu hohe Mietzins während einer Übergangsfrist ins Unterstützungsbudget aufgenommen. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird nur noch die Miete gemäss den Mietzinsrichtlinien aufgenommen. Die Dauer der Übergangsfrist ist fallabhängig. Meistens handelt es sich um ein paar Monate bis zum nächsten oder übernächsten Kündigungstermin.

Eine Einzelperson findet in der Regel schneller eine neue Wohnung als eine Familie mit schulpflichtigen Kindern. Alle diese Fragen werden der Sozialkommission vorgelegt. Im Normalfall werden aber keine zu hohen Mietzinskosten übernommen.

7. *Welches sind die drei grössten Vermieter von Sozialhilfewohnungen in Wettingen?*

Antwort des Gemeinderats:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die Sozialen Dienste kein Verzeichnis führen, in dem der einzelne Sozialhilfefall mit dem Hauseigentümer/Vermieter verknüpft ist. Im elektronischen Fallführungssystem werden diese Informationen nicht gespeichert.

8. *Wie sieht die Altersverteilung der Sozialhilfebezüger in Wettingen aus und wie hoch sind die jährlichen Kosten für die drei teuersten Fälle in Wettingen pro Alterskategorie?*

Antwort des Gemeinderats:

Gemäss Sozialhilfestatistik 2013 sieht die Struktur der Sozialhilfeempfangenden in Bezug auf das Alter wie folgt aus:

Tabelle 5:

Alter	Anteil in %*	Altersverteilung für Kosten pro Fall	Kosten Fall 1**	Kosten Fall 2**	Kosten Fall 3**
0 - 17 Jahre	24.5 %	0 - 17 Jahre	Fr. 52'505 ¹⁾	Fr. 50'024	Fr. 38'969
18 - 25 Jahre	11.5 %	18 - 25 Jahre	Fr. 88'870 ²⁾	Fr. 43'484	Fr. 37'279
26 - 35 Jahre	15.2 %	26 - 35 Jahre	Fr. 52'322 ³⁾	Fr. 48'837	Fr. 45'560
36 - 45 Jahre	17.2 %	36 - 50 Jahre	Fr. 112'877 ⁴⁾	Fr. 78'850	Fr. 63'406
46 - 55 Jahre	16.2 %	51 - 65 Jahre	Fr. 77'191 ⁵⁾	Fr. 53'473	Fr. 50'597
56 - 64 Jahre	7.7 %	ab 66 Jahre	Fr. 52'208 ⁶⁾	Fr. 16'496	Fr. 14'782
65 - 79 Jahre	2.9 %				
80 + Jahre	4.8 %				

* 100 % = alle unterstützten Personen im Jahre 2013

** Die finanziellen Angaben stammen aus dem Rechnungsjahr 2014

- 1 = Halbwaise, der seit rund zwei Jahren in einer begleiteten Wohngemeinschaft lebt, macht eine Lehre, wird bald volljährig
- 2 = Junger Erwachsener mit Suchtproblemen, der in einer Jugendhilfeinstitution lebt und eine Therapie macht
- 3 = Alleinerziehende Mutter mit einem Kind, arbeitslos, ohne Anspruch auf ALV, betroffen von häuslicher Gewalt
- 4 = Mann mit Suchtproblemen, Aufenthalt in einer stationären Therapieeinrichtung
- 5 = Ehepaar ohne Kinder, Ehemann, 58 Jahre alt, ist in einem Arbeitsintegrationsprogramm (langfristiger Arbeitsplatz), Ehefrau ist auf Stellensuche
- 6 = Rentner, chronisch krank, 79 Jahre alt, lebt in einer Langzeitpflegeeinrichtung, verbeiständet, unklare Vermögenssituation, darum zur Zeit keine Ergänzungsleistungen

9. *Wie sieht das aktuelle Vorgehen aus, wenn sich Sozialhilfebezüger weigern, Vorgaben zu erfüllen und weshalb werden in Wettingen keine Sozialhilfedetektive eingesetzt?*

Antwort des Gemeinderats:

Wenn mit Sozialhilfebeziehenden keine verbindlichen Vereinbarungen getroffen werden können, die den Hilfeprozess unterstützen, dann erteilen die Sozialen Dienste Auflagen und Weisungen (gemäss § 13 Sozialhilfegesetz und § 14 Verordnung zum Sozialhilfegesetz). Gleichzeitig mit der Auflage/Weisung wird über eine allfällige Sanktion informiert, sollte die Auflage/Weisung nicht erfüllt werden. Wenn nach Ablauf der mit der Weisung/Auflage verbundenen Frist die Auflage/Weisung nicht erfüllt worden ist, wird die Sanktion vollzogen. Die Sanktion beinhaltet in der Regel die Kürzung des Grundbedarfs auf 65 % während sechs Monaten.

Bis jetzt gab es keinen Grund, in Wettingen Sozialdetektive einzusetzen, da die Gemeinde Wettingen mit einem alternativen Modell arbeitet. Jeder laufende Fall wird einmal jährlich und jeder neue Fall wird bei der Neuaufnahme durch den Aussendienst des Kantonalen Sozialdienstes besucht (auf das Jahr 2016 sind durch den Kantonalen Sozialdienst Änderungen vorgesehen). Diese Besuche finden bei den Klientinnen und Klienten unangemeldet statt. Diese Besuche dienen dazu, folgende Punkte, über die in einem Bericht zuhanden der Sozialen Dienste rapportiert wird, zu überprüfen:

- Briefkasten und Klingel beschriftet ja/nein
- Parkplatz vorhanden
- Garage vorhanden
- Fahrzeug vorhanden
- Anzahl angetroffene Personen
- Angaben zur Anzahl wohnhafter Personen
- Sind beim Besuch alle Sozialhilfebeziehenden der Unterstützungseinheit anwesend?
- Konkubinat, Wohngemeinschaft, Untermietverhältnis

- Anzahl Zimmer
- Zustand der Wohnung
- Wohnungsstandard
- Heizung
- Anzahl Schlafmöglichkeiten
- Wertgegenstände
- Elektronische Geräte
- Spezialeinrichtungen
- Haustiere
- Berufliche Tätigkeiten zu Hause
- Berufliche Tätigkeiten ausser Hause

Jeder Fall wird zudem jährlich einmal einer Revision unterzogen. Die Hauptperson einer Unterstützungseinheit muss ein neues Gesuch ausfüllen und sämtliche Einkommens- und Vermögenswerte deklarieren. Zudem müssen von allen Bank- und Postkonten lückenlos die Auszüge für den Zeitraum der letzten Unterstützungsperiode eingereicht werden. Dazu klären die Sozialen Dienste direkt beim Strassenverkehrsamt ab, ob für die Personen in der Unterstützungseinheit Fahrzeuge eingelöst sind. Bei Verdacht auf nicht deklarierte Einnahmen werden die Klientinnen und Klienten aufgefordert, einen Auszug des individuellen Kontos der Ausgleichskasse einzureichen.

Bei der Revision werden vereinzelt nicht deklarierte Einnahmen festgestellt. Kleinere Beträge werden mit den laufenden Sozialhilfezahlungen verrechnet. Bei grösseren Beträgen findet auch eine Verrechnung mit den laufenden Sozialhilfezahlungen statt und es wird der gesetzliche mögliche Verzugszins von 5 % verrechnet (§ 2 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz). Zudem prüft die Sozialkommission die Einreichung einer Strafanzeige.

Musterfälle

Der Gemeinderat zeigt im Folgenden anhand von zwei fiktiven Musterfällen auf, wie die Bearbeitung von Sozialhilfefällen bei den Sozialen Diensten Wettingen und zwei anderen Sozialen Diensten im Kanton Aargau abläuft:

Musterfall 1:

Mann, Herr M., 52 Jahre alt, Schweizer, geschieden, hohe Alimentenschulden, ausgesteuert bei der Arbeitslosenversicherung (letzte Zahlung Arbeitslosenversicherung erfolgte Ende April 2015), kein Vermögen, keine abgeschlossene Lehre.

Wettingen	Stadt X	Stadt Y
04.05.2015 Herr M. spricht am Schalter vor und reicht einen Antrag auf Sozialhilfe ein	dito	dito
04.05.2015 – Am Schalter wird Situation erfasst und kontrolliert, ob Herr M. in Wettingen Wohnsitz hat – Herr M. bekommt eine Unterlagenliste, mit Unterlagen, die er dann zum ersten Gespräch mitnehmen muss	dito	04.05.2015 Aufgrund einer kurzen Situationsanalyse des Mitarbeiters wird das Gesuchsformular ausgehändigt, sofern die Zuständigkeit zweifellos bei den SD X liegt. Abgabe des Formulars „Beilagen“, welches mit dem Gesuchsteller sofort ausgefüllt wird. Diese Beilagen hat er vollständig und raschmöglichst zusammen mit dem ausgefüllten Gesuchsformular einzureichen.

Wettingen	Stadt X	Stadt Y
		<p>Informationen an Gesuchsteller zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung, Fristen - Verwandtenunterstützung - Rückerstattungspflicht - Subsidiaritätsprinzip <p>Gesuchsteller hat sich telefonisch zu melden, wenn die Unterlagen bereit sind. Dann: Kurzfristige Absprache des Intake-Termins.</p> <p>Erfassung der Klientendaten und Eintragung in der Übersichtstabelle „Intake“.</p>
<p><u>05.05.2015</u> Administration erfasst Fall elektronisch, legt eine Papierakte an und gibt den Fall an das Intake weiter</p>	<p><u>05.05.2015</u> Administration erfasst Fall elektronisch, legt eine Papierakte an und gibt den Fall an das Fallführungsteam weiter (Stadt X hat kein Intake)</p> <p>Administration erteilt dem Kantonalen Sozialdienst Aussendienst, den Auftrag, die Sachverhaltsabklärung vorzunehmen. Klient bekommt erst Termin, wenn der Aussendienstbesuch erfolgt ist.</p>	<p>--</p>
<p><u>07.05.2015</u> Intakemitarbeiterin nimmt telefonisch mit Herr M. Kontakt auf und vereinbart einen Termin auf 12.05.2015 für das Erstgespräch. Herr M. wird darauf aufmerksam gemacht, dass er die Unterlagen gemäss Liste vollständig mitbringen muss</p>	<p>dito, ausser Mitarbeiterin Fallführungsteam anstatt Intake-Mitarbeiterin</p>	<p><u>07.05.2015</u> Der Klient meldet sich. Er hat alles beisammen und gibt die Unterlagen am Schalter z.H. der fallführenden SA ab. Entgegennahme des vollständig ausgefüllten Gesuchs mit den Beilagen.</p> <p>Kontrolle/Sichtung der Unterlagen.</p> <p>Aktenergänzungen vormerken</p> <p>Terminabsprache für das Intake-Gespräch.</p>
<p><u>12.05.2015, Erstgespräch</u></p> <p><u>1. Teil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Unterlagen und des Gesuchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe - Information über Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe, inkl. Rückerstattungspflicht - Information über den Aussendienstbesuch 	<p>dito</p>	<p><u>12.05.2015, Erstgespräch</u> Erklärungen zu unklaren Unterlagen verlangen.</p> <p>Aktenergänzungen zum Gesuch verlangen.</p> <p>Information über Rechte und Pflichten an den Klienten.</p> <p>Detailliertere Situationsanalyse persönlich und materiell.</p>

Wettingen	Stadt X	Stadt Y
<p><u>2. Teil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Mittellosigkeit - Erfassen der persönlichen Situation - Erteilung von ersten Aufträgen (z.B. KVG anpassen, weitere Unterlagen beschaffen) <p><u>3. Teil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung Budget - Info über erste bargeldlose Auszahlung Ende Mai 2015 (= Sozialhilfe für Monat Juni 2015) <p>Es wird ein 2. Termin vereinbart.</p>		<p>Vorschuss notwendig?</p> <p>Tagesstruktur, Beschäftigung Prüfung Beanspruchung Dienstleistungen Dritter (Lernwerk, go-to-work, mtc., Programme etc.) Voraussichtliche Auflagen und Weisungen vorbesprechen und sofortige Bemühungen verlangen (ortsübliche Mietzinsen, Arbeitsbemühungen, Veräusserung Vermögenswerte etc.)</p> <p>Formulierung Erwartungen betreffend Zusammenarbeit an Klienten.</p> <p>Informationen zum weiteren Vorgehen der SD</p> <p>Abprache Termin für Abgabe und Besprechung Entscheid Sozialbehörde.</p>
<p><u>13.05.2015</u></p> <p>Auftrag an Aussendienst des Kantonalen Sozialdienst, Besuchsprotokoll wird per Mail an die Sozialen Dienste zugestellt</p>	--	<p>Stadt X hat keinen Leistungsvertrag mit dem Kantonalen Sozialdienst, Aussendienst</p>
<p><u>19.05.2015</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Pendenzen - Besprechung Arbeitsintegration und Anmeldung beim Anbieter vornehmen 	dito	<p><u>19.05.2015</u></p> <p>Übergabe des Entscheides der Sozialbehörde und Erläuterung zu den Formulierungen. Alle Auflagen und Weisungen verstanden? Alle Fragen beantwortet?</p> <p>Bestätigung Empfang Entscheid</p>
<p><u>02.06.2015</u></p> <p>Fall wird an der Teamsitzung einer fallführenden Person aus dem Bereich Sozialhilfe übertragen</p>	fällt weg	fällt weg
<p><u>25.06.2015</u></p> <p>Bargeldlose Auszahlung Sozialhilfe für Monat Juli 2015</p>	dito	dito
<p><u>bis 12.08.2015</u></p> <p>Fall muss der SOKO vorgelegt werden, SOKO bewilligt Sozialhilfe für ein Jahr</p>	dito	<p>fällt weg, Sozialhilfe ist zeitlich nicht limitiert, in der Stadt X liegt die Kompetenz zur Bewilligung in den Händen der Sozialarbeitenden</p>
<p><u>Juni 2015 bis Mai 2016</u></p> <p>Termine mit Klient finden statt nach Bedarf</p>	dito	Klient hat monatlich einen Termin
<p><u>Mai 2016</u></p> <p>Sozialhilfefall wird revidiert, Sozialhilfe für ein weiteres Jahr muss bei der SOKO neu beantragt werden</p>	dito	dito, ohne SOKO

Musterfall 2:

Familie M., Ehefrau 30 Jahre alt, Ehemann 35 Jahre, Kind 1: 4 Jahre alt, Kind 2: 7 Jahre alt (zwei Buben), Familie stammt aus Asien, private Schulden (Kleinkredit, Krankenkassenprämien nicht bezahlt), Ehefrau nicht berufstätig, Ehefrau spricht und versteht sehr wenig Deutsch, Ehemann arbeitet als Hilfsarbeiter in einem Gastrobetrieb, Nettolohn beträgt Fr. 3'200.00, Wohnungsmiete Fr. 1'600.00 pro Monat (entspricht nicht den Richtlinien der Gemeinde Wettingen).

Wettingen	Stadt X	Stadt X
<p><u>05.05.2015</u> Arbeitgeber von Herrn M. erkundigt sich telefonisch, ob Herr M. Sozialhilfe beantragen kann. Der Arbeitgeber wird informiert, dass Herr M. persönlich am Schalter einen Antrag einreichen muss.</p>	dito	dito
<p><u>07.05.2015</u> Herr M. und seine Frau sprechen am Schalter vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am Schalter wird Situation erfasst und kontrolliert, ob Familie M. in Wettingen Wohnsitz hat - Herr M. bekommt eine Unterlagenliste, mit Unterlagen, die er dann zum ersten Gespräch mitnehmen muss 	dito	<p><u>04.05.2015</u> Aufgrund einer kurzen Situationsanalyse des Mitarbeiters wird das Gesuchsformular ausgehändigt, sofern die Zuständigkeit zweifellos bei den SD Brugg liegt. Abgabe des Formulars „Beilagen“, welches mit dem Gesuchsteller sofort ausgefüllt wird. Diese Beilagen hat er vollständig und raschmöglichst zusammen mit dem ausgefüllten Gesuchsformular einzureichen.</p> <p>Informationen an Gesuchsteller zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung, Fristen - Verwandtenunterstützung - Rückerstattungspflicht - Subsidiaritätsprinzip <p>Gesuchsteller hat sich telefonisch zu melden, wenn die Unterlagen bereit sind. Dann: Kurzfristige Absprache des Intake-Termins.</p> <p>Erfassung der Klientendaten und Eintragung in der Übersichtstabelle „Intake“.</p>
<p><u>07.05.2015</u> Administration erfasst Fall in der elektronisch, legt eine Papierakte an und gibt den Fall an das Intake weiter</p>	<p><u>07.05.2015</u> Administration erfasst Fall elektronisch, legt eine Papierakte an und gibt den Fall das Fallführungsteam weiter (Stadt X hat kein Intake)</p> <p>Administration erteilt dem Kantonalen Sozialdienst, Aussendienst, den Auftrag, die Sachverhaltsabklärung vorzunehmen. Klient bekommt erst Termin, wenn der Aussendienstbesuch erfolgt ist</p>	--

Wettingen	Stadt X	Stadt X
<p>12.05.2015 Intakemitarbeiterin nimmt telefonisch mit Herr M. Kontakt auf und vereinbart einen Termin auf 15.05.2015 für das Erstgespräch. Herr M. wird darauf aufmerksam gemacht, dass er die Unterlagen gemäss Liste vollständig mitbringen muss</p>	<p>dito, ausser Mitarbeiterin Fallführungsteam, anstatt Intakemitarbeiterin</p>	<p>12.05.2015 Der Klient meldet sich. Er hat alles beisammen und gibt die Unterlagen am Schalter z.H. der fallführenden SA ab. Entgegennahme des vollständig ausgefüllten Gesuches mit den Beilagen. Kontrolle/Sichtung der Unterlagen. Aktenergänzungen vormerken Terminabsprache für das Intake-Gespräch.</p>
<p>15.05.2015, <u>Erstgespräch</u></p> <p><u>1. Teil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Unterlagen und des Gesuchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe - Information über Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe, inkl. Rückerstattungspflicht - Information über den Aussendienstbesuch <p><u>2. Teil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Mittellosigkeit - Erfassen der persönlichen Situation, inkl. der der Kinder - Erteilung von ersten Aufträgen (z.B. KVG anpassen, weitere Unterlagen beschaffen) <p><u>3. Teil</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung Budget - Info über Miete (Miete über den Mietzinsrichtlinien) - Auszahlung Sozialhilfe ½ Monat Mai 2015 - Info über folgende Zahlungen, bargeldlose Auszahlung Ende Mai 2015 (= Sozialhilfe für Monat Juni 2015) <p>Es wird ein 2. Termin vereinbart.</p>	<p>dito</p>	<p><u>Erstgespräch-Gespräch:</u> Erklärungen zu unklaren Unterlagen verlangen. Aktenergänzungen zum Gesuch verlangen. Information über Rechte und Pflichten an den Klienten. Detailliertere Situationsanalyse persönlich und materiell. Vorschuss notwendig? Tagesstruktur, Beschäftigung Prüfung Beanspruchung Dienstleistungen Dritter (Lernwerk, go-to-work, mtc., Programme etc.) Voraussichtliche Auflagen und Weisungen vorbesprechen und sofortige Bemühungen verlangen (ortsübliche Mietzinsen, Arbeitsbemühungen, Veräusserung Vermögenswerte etc.) Formulierung Erwartungen betr. Zusammenarbeit an Klienten. Informationen zum weiteren Vorgehen der SD Absprache Termin für Abgabe und Besprechung Entscheid Sozialbehörde.</p>
<p>16.05.2015</p> <p>Auftrag an Aussendienst des Kantonalen Sozialdienst, Besuchsprotokoll wird per Mail an die Sozialen Dienste zugestellt</p>		<p>Stadt X hat keinen Leistungsvertrag mit dem Kantonalen Sozialdienst, Aussendienst</p>
<p>22.05.2015</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Pendenzen - Auflage Wohnungssuche - Auflage Deutschkurs Ehefrau 	<p>dito</p>	<p>Übergabe des Entscheides der Sozialbehörde und Erläuterung zu den Formulierungen. Alle Auflagen und Weisungen verstanden? Alle Fragen beantwortet? Bestätigung Empfang Entscheid</p>

Wettingen	Stadt X	Stadt X
<u>08.06.2015</u> Prüfung Offerte Deutschkurs, Erteilung Kostengutsprache, Kurs beginnt im August 2015, Auflage Deutschkurs wird aufgehoben	dito	--
<u>16.06.2015</u> Fall wird an der Teamsitzung einer fallführenden Person aus dem Bereich Sozialhilfe übertragen	fällt weg	fällt weg
<u>25.06.2016</u> Bargeldlose Auszahlung Sozialhilfe für Monat Juli 2015	dito	dito
<u>bis 15.08.2015</u> Fall muss SOKO vorgelegt werden, SOKO bewilligt Sozialhilfe für ein Jahr Auf Antrag der Sozialen Dienste bewilligt die SOKO die Miete von Fr. 1'600.00 im Unterstützungs- budget (Grund: Kinder sind im Quartier gut integriert und besuchen die Schule im Quartier), Auflage Wohnungssuche wird aufgehoben	dito	fällt weg, Sozialhilfe ist zeitlich nicht limitiert, in der Stadt X liegt die Kompetenz zur Bewilligung in den Händen der Sozialarbeitenden
<u>Juni 2015 bis Mai 2016</u> Termine mit Herr und Frau M. nach Bedarf	dito	Klient hat monatlich einen Termin
<u>Mai 2016</u> Sozialhilfefall wird revidiert, Sozialhilfe für ein weiteres Jahr muss bei der SOKO neu beantragt werden	dito	dito

* * *

Wettingen, 6. August 2015

Gemeinderat WettingenDr. Markus Dieth
GemeindeammannBarbara Wiedmer
Gemeindeschreiberin

Beilage:

Ausgaben/Einnahmen Sozialhilfe der Jahre 2013 und 2014